



Primarschule Rickenbach

Reglement Schulzahnpflege

Ausgabe 10/2022

Beschlossen: 2. November 2022
Gültigkeit: 1. August 2022 (rückwirkend)
Letzte Änderungen: --

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2 | Allgemeines | 3 |
| 3 | Zahnärztliche Untersuchung mit Gutscheinsystem | 3 |
| 4 | Kollektive Prophylaxe | 3 |
| 5 | Zahnärztliche Untersuchung und Behandlung | 4 |
| 6 | Kostenträger obligatorische Untersuchung | 4 |
| 7 | Beiträge für Behandlungskosten | 4 |
| 8 | Inkraftsetzung | 5 |

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 51 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 und §§ 1-10 der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 sind die Gemeinden verpflichtet, die Schulzahnpflege nach kantonalen Bedingungen durchzuführen.

2 Allgemeines

Mit den folgenden Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne wird ein Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler geleistet.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und umfasst:

- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schüler
- Regelmässige Aufklärung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und gesunde Ernährung
- Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulleitung, Schulverwaltung und Fachpersonen. In Fachfragen werden die Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.

3 Zahnärztliche Untersuchung mit Gutscheinsystem

- Für die obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung hat die Primarschule Rickenbach eine Vereinbarung mit der Zahnärzte-Gesellschaft SSO-Zürich abgeschlossen.
- Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug einer einheitlichen zahnärztlichen Untersuchung
- Die Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten

4 Kollektive Prophylaxe

Es werden folgende vorbeugende Massnahmen durchgeführt:

- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder über gesunde Ernährung und Mundpflege
- Regelmässige Übung für das wirksame Reinigen der Zähne zur Kariesbekämpfung unter fachkundiger Anleitung einer Schulzahnpflegeinstruktionsperson.
- Motivation zur Anwendung von zusätzlichem Fluorid

5 Zahnärztliche Untersuchung und Behandlung

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Informationsschreiben und einen Gutschein mit der Aufforderung, die jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes durchführen zu lassen. Der Gutschein ist während dem laufenden Schuljahr gültig.
- Die Untersuchung erfolgt durch eine frei wählbare Zahnarztperson (mit Schweizer Diplom oder in der Schweiz anerkanntes Diplom), die den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis dieser Untersuchung informiert.
- Die Applikation von Fluorid auf durchbrechende Zähne ist in der Gutscheinpauschale inbegriffen. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein.
- Im Verlauf des Volksschulalters werden bei Bedarf die Kosten für je ein Paar Bitewing-Röntgenaufnahmen übernommen (meistens einmal in der Primarschule und einmal in der Sekundarschule). Eltern/Erziehungsberechtigte, die keine Röntgenaufnahmen bei ihren Kindern wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein.
- Die untersuchende Zahnarztperson gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Verhalten an die Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Vorsorgeuntersuchung wird durch den Verrechnungsrücklauf der Gutscheine an die Schulverwaltung gewährleistet. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Erinnerungsschreiben/Mahnung an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

6 Kostenträger obligatorische Untersuchung

- Die Primarschule Rickenbach trägt maximal die Kosten in der Höhe des auf dem abgegebenen Gutschein eingetragenen Betrags für die obligatorische zahnärztliche Untersuchung.
- Die Primarschule Rickenbach übernimmt einmal im Verlauf des Primarschulalters in Ergänzung zur klinischen Untersuchung die Kosten für ein Paar Bitewing-Röntgenaufnahmen.
- Den abzurechnenden Gutschein sendet die Zahnarztperson direkt an die Schulverwaltung der Primarschule Rickenbach.

7 Beiträge für Behandlungskosten

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Rickenbach übernimmt **keine** Kosten, auch keine Anteile.

Spezialfälle/Diverses

- Bei Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelangen die Regeln der Sozialmedizin und die Behandlungsempfehlungen C (Kinderzahnmedizin, Kinder im Asylbereich) und F (Kieferorthopädie) der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) zur Anwendung.
- Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ zudem Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien.
- Es ist Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der SUVA-Tarif auch angewendet wird.
- Bei umfangreichen Behandlungen (z.B. Kieferorthopädie, Behandlung in Narkose) soll der Behandlungsplan durch einen Bezirkszahnarzt geprüft werden.
- An kieferorthopädische Behandlungen werden in der Regel nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 Beiträge geleistet.
- Behandlungen von Zahnunfällen sind immer über den Unfallversicherer abzurechnen. Bei Schülerinnen und Schülern ist dies die obligatorische Krankenkasse.
- Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnen der Eltern/Erziehungsberechtigten verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.
- An unentschuldigte, versäumt Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.
- Die Primarschule Rickenbach übernimmt 30 %, maximal CHF 500.- pro Schuljahr, nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse. Um einen Beitrag von der Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst bei der Krankenkasse eingereicht werden. Danach mit folgenden Dokumenten an die Schulverwaltung der Primarschule Rickenbach:
 - Kopie der Rechnung Zahnarzt/Zahnärztin
 - Leistungsnachweis/Abrechnung der Krankenkasse
 - Nachweis der Prämienverbilligung (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, SVA)

8 Inkraftsetzung

Die Primarschulpflege Rickenbach hat dieses Reglement «Schulzahnpflege» an der Schulpflegsitzung vom 2. November 2022 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 01.08.2022 in Kraft. Auf Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten alle früheren Bestimmungen als aufgehoben.

Primarschulpflege Rickenbach

Präsidentin

Leiterin Schulverwaltung

Eva Meili

Bea Bachmann